

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1984

Nummer 35

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	28. 6. 1984	Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (AQVO - FH)	411
223	19. 7. 1984	Verordnung über die Abschlüsse und die Versetzung in der Sekundarstufe I (AVO - SI)	412
223	17. 7. 1984	Verordnung über die Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV-NW)	416

223

Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (AQVO-FH)

Vom 28. Juni 1984

Aufgrund des § 44 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1984 (GV. NW. S. 366), und aufgrund des § 15 Abs. 5 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 488), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1

Ausländische Vorbildungsnachweise, die nach dieser Verordnung als einem deutschen Qualifikationsnachweis nach § 44 Abs. 1 FHG gleichwertig anerkannt worden sind, gelten als Nachweis der Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

§ 2, § 3 und § 7 der Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise - AQVO) vom 22. Juni 1983 (GV. NW. S. 281) finden entsprechende Anwendung für die Fachhochschulen. Das gilt auch für ausländische Vorbildungsnachweise deutscher Staatsangehöriger als Fachhochschulreife; diese werden ohne Zeugnis der Feststellungsprüfung anerkannt. Soweit die ausländische Hochschulzugangsberechtigung zur Aufnahme des Studiums auf bestimmte Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen eingeschränkt wird, gilt diese Beschränkung auch für entsprechende Studiengänge an Fachhochschulen.

§ 3

(1) Ausländische Vorbildungsnachweise der Bewertungsgruppen I, II und III, die deutsche Aussiedler im

Herkunftsland erworben haben, werden als Zeugnis der Fachhochschulreife anerkannt. Für Aussiedler mit Vorbildungsnachweisen der Bewertungsgruppen II und III aus der UdSSR findet Absatz 2 Anwendung.

(2) Als Nachweis der Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule gilt auch ein zum Fachhochschulstudium berechtigtes Zeugnis eines Lehrgangs für deutsche Aussiedler.

§ 4

Ausländische Vorbildungsnachweise, die nach der AQVO als einem deutschen Qualifikationsnachweis nach § 65 Abs. 1 WissHG gleichwertig anerkannt worden sind, sind auch einem Qualifikationsnachweis nach § 44 Abs. 1 FHG gleichwertig und berechtigen zum Studium an der Fachhochschule, ohne daß es einer weiteren Feststellung bedarf. § 2 Satz 3 findet Anwendung.

§ 5

(1) Die Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise deutscher Staatsangehöriger nach dieser Verordnung spricht das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zentrale Zeugnisanerkennungsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen aus.

(2) Über die Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser für ein Studium oder für den Besuch studienvorbereitender Kurse entscheidet die Fachhochschule, an der der ausländische oder staatenlose Bewerber eingeschrieben wird oder die Rechtsstellung eines Studenten erhält. Bei Zweifeln über die Qualität oder den Nachweis der Vorbildung entscheidet die zentrale Zeugnisanerkennungsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der Fachhochschule.

(3) Die Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser nach dieser Verordnung zu anderen Zwecken als dem Besuch einer Fachhochschule spricht die zentrale Zeugnisanerkennungsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen aus.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1984

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwieb

- GV. NW. 1984 S. 411.

223

**Verordnung
über die Abschlüsse und die Versetzung
in der Sekundarstufe I (AVO - SI)**

Vom 19. Juli 1984

Aufgrund der §§ 26, 26b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abschlüsse
- § 2 Zeugnisse
- § 3 Allgemeine Versetzungsbestimmungen
- § 4 Nachprüfung
- § 5 Wiederholung der Klassen 9 und 10
- § 6 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schüler

2. Abschnitt

Bestimmungen für die Hauptschule

- § 7 Besondere Versetzungsbestimmungen
- § 8 Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B
- § 9 Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife -
- § 10 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

3. Abschnitt

Bestimmungen für die Realschule

- § 11 Besondere Versetzungsbestimmungen
- § 12 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

4. Abschnitt

Bestimmungen für das Gymnasium

- § 13 Besondere Versetzungsbestimmungen
- § 14 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

5. Abschnitt

Bestimmungen für die Gesamtschule

- § 15 Fachleistungsdifferenzierung
- § 16 Besondere Versetzungs- und Abschlußbestimmungen
- § 17 Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife -
- § 18 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- § 19 Leistungsbewertung
- § 20 Informationen zum Lernprozeß, Zeugnisse
- § 21 Besondere Bestimmung

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 22 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 23 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abschlüsse

(1) In der Sekundarstufe I, die die Hauptschule, die Realschule sowie das Gymnasium und die Gesamtschule bis Klasse 10 umfaßt, werden der Hauptschulabschluß, der Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - und der Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - vergeben.

(2) Den Hauptschulabschluß erwirbt der Schüler, der am Ende der Klasse 9 der Hauptschule oder der Gesamtschule die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und des § 7 erfüllt. Mit der Versetzung von Klasse 9 nach Klasse 10 erwirbt der Schüler der Realschule oder des Gymnasiums einen dem Hauptschulabschluß gleichwertigen Abschluß. Dem nicht versetzten Schüler wird nach Entscheidung der Versetzungskonferenz ein gleichwertiger Abschluß zuerkannt, wenn er am Ende der Klasse 9 die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und des § 7 erfüllt.

(3) Den Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - erwirbt der Schüler, der am Ende der Klasse 10 der Hauptschule oder der Gesamtschule die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und des § 7 erfüllt. Dem Schüler der Realschule und des Gymnasiums wird ein gleichwertiger Abschluß nach Entscheidung der Versetzungskonferenz zuerkannt, wenn er am Ende der Klasse 10 die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und des § 7 erfüllt.

(4) Den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - erwirbt der Schüler, der am Ende der Klasse 10 die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und des § 11 erfüllt mit der Maßgabe, daß in der Hauptschule das Fach des Wahlpflichtbereichs nicht berücksichtigt wird. Der Schüler der Klasse 10 Typ A der Hauptschule kann diesen Abschluß nicht erwerben. Der Schüler der Gesamtschule erwirbt diesen Abschluß gemäß § 17.

(5) Für das Verfahren bei der Vergabe von Abschlüssen gilt § 27 ASchO entsprechend.

(6) Die mit den Abschlüssen verbundenen Berechtigungen ergeben sich aus § 31 ASchO.

(7) Für Sonderschulen im Bereich der Sekundarstufe I gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend, soweit für sie nicht eigene Regelungen bestehen.

§ 2

Zeugnisse

(1) Die Schüler der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums bis Klasse 10 erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse (§§ 25, 26 ASchO). Die Schüler der Gesamtschule erhalten am Ende des Schulhalbjahres - außer in Klasse 5 - und zum Ende des Schuljahres Informationen zum Lernprozeß. Auf den Zeugnissen und den Informationen zum Lernprozeß sind auch die im Schuljahr erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

(2) Ein Schüler, der innerhalb der Sekundarstufe I die Schule wechselt, erhält ein Überweisungszeugnis, auf dem erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken sind. Ein Schüler, der die Schule verläßt und einen Abschluß erworben hat, erhält ein Abschlußzeugnis. Ein Schüler, der die Schule ohne Abschluß verläßt, erhält ein Abgangszeugnis.

§ 3

Allgemeine Versetzungsbestimmungen

(1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach §§ 27 bis 29 ASchO. Der Übergang von der Klasse 5 in die Klasse 6 erfolgt ohne Versetzung. Die Vorversetzung (§ 28 Abs. 2 ASchO) soll in der Regel zum Schulhalbjahr erfolgen. Nach einer freiwilligen Wiederholung und nach einem Rücktritt (§ 28 Abs. 1 ASchO) wird zum Versetzungstermin eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen; erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten. Dies gilt auch beim Wechsel aus der Jahrgangsstufe 11 in die Klasse 10 des Gymnasiums oder der Gesamtschule.

(2) Ein Schüler ist zu versetzen, wenn er in allen Fächern/Lernbereichen gemäß der für die jeweilige Schul-

form geltenden Stundentafel ausreichende oder bessere Leistungen erzielt hat. Darüber hinaus ist er auch zu versetzen, wenn dies nicht aufgrund der besonderen Versetzungsbestimmungen (§§ 7, 11, 13, 14) ausgeschlossen ist.

(3) Ein Schüler kann ausnahmsweise auch versetzt werden, wenn er aus besonderen Gründen die Versetzungsanforderungen nicht erfüllen konnte und erwartet werden kann, daß er aufgrund seiner Leistungsfähigkeit und seiner Gesamtentwicklung in der nächsthöheren Klasse erfolgreich mitarbeiten wird.

(4) Die in einem Schuljahr im Wechsel für ein Schulhalbjahr unterrichteten Fächer eines Lernbereichs (Halbjahresunterricht) sind als versetzungswirksam anzukündigen. Sind die Leistungen eines Schülers im Halbjahresunterricht des ersten Schulhalbjahres nicht ausreichend, so wird diese Minderleistung bei der Versetzungsentcheidung nicht berücksichtigt, wenn er im Halbjahresunterricht des zweiten Schulhalbjahres in einem anderen Fach desselben Lernbereichs eine mindestens ausreichende Note erreicht. Im übrigen sind Leistungen in einem im ersten Schulhalbjahr erteilten Halbjahresunterricht versetzungswirksam (§ 27 Abs. 4 Satz 2 ASchO).

(5) Leistungen in einem Verstärkungs-, Förder- oder Ausgleichsunterricht sind nicht versetzungswirksam.

§ 4

Nachprüfung

(1) Ab Klasse 7 kann ein Schüler, der nicht versetzt worden ist, eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden (§ 29 Abs. 1 ASchO). Dies gilt auch für den Schüler, der einen Abschluß nicht erreicht hat. Der Schüler wird durch den Schulleiter zur Nachprüfung zugelassen, wenn er in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Versetzungsbedingungen erfüllen würde. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Schüler das Fach, in dem er die Nachprüfung ablegen will. Ist versetzungswirksamer Halbjahresunterricht nur im ersten Schulhalbjahr erteilt worden, kann eine Nachprüfung auch in diesem Fach abgelegt werden.

(2) Hat ein Schüler der Hauptschule die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B oder zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder ein Schüler der Gesamtschule die Fachoberschulreife oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder ein Schüler der Realschule die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe deshalb nicht erhalten, weil die Voraussetzungen in einem einzigen Fach um eine Notenstufe verfehlt wurden, ist eine Nachprüfung ebenfalls möglich. Dabei kann auch in einem Fach nachgeprüft werden, in dem der Schüler ausreichende oder bessere Leistungen erbracht hat; die Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich zu erreichen.

(3) Für die Nachprüfung wird vom Schulleiter ein Prüfungsausschuß gebildet. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Schulleiter oder ein von ihm hierfür bestellter Vertreter als Vorsitzender, in der Regel der bisherige Fachlehrer des Schülers als Prüfer und ein Fachbeisitzer als Protokollführer.

(4) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(5) Erfüllt der Schüler aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen, ist er versetzt; erfüllt er die Abschluß- oder Berechtigungsbedingungen, erwirbt er den Abschluß oder die Berechtigung. Der Schüler erhält eine Bescheinigung über die erfolgreiche Nachprüfung, auf Antrag ein neues Zeugnis mit der in der Nachprüfung erreichten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung abgeschlossen wurde. Im übrigen gilt § 2.

(6) Versäumt ein Schüler die Prüfung oder einen Teil dieser Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Schüler aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so muß er dies unverzüglich nachweisen; über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 5

Wiederholung der Klassen 9 und 10

Ein Schüler kann die Klassen 9 und 10 auch dann einmal wiederholen, wenn er den angestrebten Abschluß oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe am Ende des jeweiligen Schuljahres nicht erreicht hat (§ 28 Abs. 1 ASchO) und die Regeldauer des Bildungsgangs damit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.

§ 6

Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schüler

Soweit es die Behinderung eines Schülers erfordert, kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde von Versetzungs-, Abschluß- oder Berechtigungsbedingungen abgewichen werden.

2. Abschnitt

Bestimmungen für die Hauptschule

§ 7

Besondere Versetzungsbestimmungen

(1) Ein Schüler wird nicht versetzt, wenn seine Leistungen

- a) in mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch nicht ausreichend sind oder
- b) in mehr als zwei Fächern nicht ausreichend sind.

§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Bei der Vergabe des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 und des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - gilt Englisch als Fach im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b. In Klasse 10 Typ A gelten die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Lernbereichen Arbeitslehre (Technik/Wirtschaft/Hauswirtschaft) und Naturwissenschaften als Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.

§ 8

Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B

(1) Mit dem Hauptschulabschluß wird die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B mit dem Ziel des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - erteilt, wenn der Schüler

- a) in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens gute Leistungen und in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen,
- b) in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigende und in zwei weiteren Fächern mindestens gute Leistungen oder
- c) in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigende und in vier weiteren Fächern mindestens gute Leistungen erreicht.

(2) In einem der Fächer Englisch oder Mathematik muß die geforderte Leistung im Erweiterungskurs erbracht worden sein.

§ 9

Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife -

Am Ende der Klasse 10 Typ B der Hauptschule erwirbt der Schüler den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife -, wenn er die Voraussetzungen des § 3 und des § 11 erfüllt. Das Fach des Wahlpflichtbereichs wird hierbei nicht berücksichtigt.

§ 10

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

(1) Mit dem Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - wird dem Schüler die Berechtigung zum Besuch der Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe erteilt, wenn der Schüler

- a) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder
- b) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt.

(2) Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch können im

Fall des Absatzes 1 Buchstabe b ausgeglichen werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer.

(3) In den übrigen Fächern ist höchstens eine nicht ausreichende Leistung in einem Fach zulässig.

3. Abschnitt

Bestimmungen für die Realschule

§ 11

Besondere Versetzungsbestimmungen

- (1) Ein Schüler wird nicht versetzt, wenn seine Leistungen
- a) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtbereichs ungenügend sind, sofern die Minderleistung nicht durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem dieser Fächer ausgeglichen wird,
 - b) in mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtbereichs nicht ausreichend sind,
 - c) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtbereichs mangelhaft und in einem weiteren Fach nicht ausreichend sind, sofern die Minderleistung nicht durch mindestens befriedigende Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtbereichs und in einem anderen Fach ausgeglichen wird,
 - d) in zwei Fächern mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtbereichs nicht ausreichend sind, sofern die Minderleistung nicht durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder
 - e) in mehr als zwei Fächern nicht ausreichend sind.

§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Leistungen in den Fächern des Wahlpflichtbereichs sind bei der Versetzung in die Klasse 8 nur positiv, ab Klasse 8 uneingeschränkt versetzungswirksam.

§ 12

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Mit dem Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - wird dem Schüler die Berechtigung zum Besuch der Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe erteilt, wenn der Schüler die Voraussetzungen des § 10 erfüllt.

4. Abschnitt

Bestimmungen für das Gymnasium

§ 13

Besondere Versetzungsbestimmungen

- (1) Ein Schüler wird nicht versetzt, wenn seine Leistungen
- a) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache ungenügend sind,
 - b) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache und in einem weiteren Fach mangelhaft sind,
 - c) in zwei Fächern mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache mangelhaft sind, sofern die Minderleistung nicht durch mindestens befriedigende Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache und in einem weiteren Fach ausgeglichen wird oder
 - d) in einem Fach mangelhaft und in einem anderen Fach ungenügend oder in mehr als zwei Fächern nicht ausreichend sind.

§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Leistungen in den Fächern des Wahlpflichtbereichs II sind bei der Versetzung in die Klasse 10 nur positiv, bei der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 uneingeschränkt versetzungswirksam. Dabei gelten nicht ausreichende Leistungen in zwei zweistündigen Kursen als Minderleistung in nur einem Fach.

(3) Die Versetzung von Klasse 10 in die Jahrgangsstufe 11 richtet sich nach § 14.

§ 14

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Dem Schüler wird neben dem Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - (§ 1 Abs. 4) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt, wenn er die Versetzungsbedingungen gemäß § 3 und § 13 erfüllt; dabei müssen mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

5. Abschnitt

Bestimmungen für die Gesamtschule

§ 15

Fachleistungsdifferenzierung

(1) Der Unterricht wird ab Klasse 7 in der ersten Fremdsprache und in Mathematik, ab Klasse 8 in Deutsch sowie ab Klasse 9 in Physik und Chemie in Fachleistungskursen auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurs, Erweiterungskurs) erteilt. Mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde kann die einzelne Schule die Fachleistungsdifferenzierung um ein Jahr vorziehen.

(2) Erheben die Erziehungsberechtigten gegen die Aufnahme oder den Verbleib des Schülers in einen Erweiterungskurs Einwendungen, so ist diesen zu entsprechen.

§ 16

Besondere Versetzungs- und Abschlußbestimmungen

(1) Die Schüler gehen bis Klasse 9 ohne Versetzung in die nächsthöhere Klasse über.

(2) Die Klassenkonferenz soll den Verbleib eines Schülers in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn die Fördermöglichkeiten der Schule ohne Erfolg ausgeschöpft sind. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob der Schüler in die folgende Klasse übergeht oder in der Klasse verbleibt.

(3) Am Ende der Klasse 9 stellt die Klassenkonferenz fest, ob der Schüler den Hauptschulabschluß gemäß § 1 Abs. 2 erworben hat. In den Fächern, die in Fachleistungskursen unterrichtet werden, können in Erweiterungskursen die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden.

(4) Der Übergang in die Klasse 10 setzt den Hauptschulabschluß voraus.

(5) Am Ende der Klasse 10 stellt die Klassenkonferenz fest, ob der Schüler den Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - gemäß § 1 Abs. 3 erworben hat oder ob der Schüler den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - gemäß § 17 erworben hat. Für die Vergabe des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Wechselt ein Schüler von der Gesamtschule in eine andere Schule, stellt die Versetzungskonferenz fest, zum Besuch welcher Jahrgangsstufe und welcher Schulform das Überweisungszeugnis berechtigt.

(7) Abweichend von § 27 ASchO kann der Schulleiter den Abteilungsleiter mit dem Vorsitz der Klassenkonferenz beauftragen.

§ 17

Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife -

(1) Den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - erwirbt der Schüler der Gesamtschule, der mindestens zwei Erweiterungskurse besucht hat, wenn seine Leistungen

1. in den Erweiterungskursen und in dem Fach des Wahlpflichtbereichs I mindestens ausreichend und in den Grundkursen mindestens befriedigend sind und
2. in den anderen Fächern bei im übrigen mindestens ausreichenden Leistungen in zwei Fächern mindestens befriedigend sind.

(2) Ein Schüler erwirbt den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - nicht, wenn die geforderten Leistungen

- a) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtbereichs I um zwei Notenstufen unterschritten werden, sofern die Minderleistung nicht

- durch eine um mindestens eine Notenstufe bessere Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird,
- b) in mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtbereichs I unterschritten werden,
- c) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtbereichs I um eine und in einem weiteren Fach um bis zu zwei Notenstufen unterschritten werden, sofern die Minderleistung nicht durch um mindestens eine Notenstufe bessere Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtbereichs I und in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder
- d) in zwei Fächern mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtbereichs I um eine oder zwei Notenstufen unterschritten werden, sofern die Minderleistung nicht durch eine mindestens um eine Notenstufe bessere Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

§ 18

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

(1) Mit dem Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - wird dem Schüler der Gesamtschule, der an mindestens drei Erweiterungskursen, davon an zwei Erweiterungskursen in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch teilgenommen hat, die Berechtigung zum Besuch der Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe erteilt, wenn der Schüler

1. in zwei Erweiterungskursen mindestens befriedigende und in einem Erweiterungskurs mindestens gute Leistungen,
 2. in den Grundkursen mindestens gute Leistungen,
 3. in dem Fach des Wahlpflichtbereichs I mindestens befriedigende Leistungen und
 4. eine befriedigende Leistung im Durchschnitt der übrigen Fächer
- erzielt hat.

(2) Ein Schüler erhält die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht, wenn die geforderten Leistungen

- a) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtbereichs I um mehr als eine Notenstufe unterschritten werden,
- b) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtbereichs I um eine Notenstufe unterschritten werden, sofern die Minderleistung nicht durch eine um eine Notenstufe bessere Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird,
- c) in einem der Fächer Physik und Chemie um mehr als zwei Notenstufen unterschritten werden,
- d) in den Fächern Physik und Chemie jeweils um eine Notenstufe unterschritten werden, sofern die Minderleistung nicht durch mindestens zwei um eine Notenstufe bessere Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtbereichs I oder durch einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 in den übrigen Fächern ausgeglichen wird oder
- e) in den übrigen Fächern (Absatz I Nr. 4) einen Notendurchschnitt von 3,5 oder darunter ergeben. Bei einer mangelhaften Leistung in einem Fach und einer ungenügenden Leistung in einem anderen Fach oder bei nicht ausreichenden Leistungen in mehr als zwei Fächern wird die Berechtigung auch bei einem besseren Notendurchschnitt als 3,5 nicht erteilt.

§ 19

Leistungsbewertung

Die Leistungen werden nach den Notenstufen gemäß § 25 ASchO bewertet.

§ 20

Informationen zum Lernprozeß, Zeugnisse

(1) In den Informationen zum Lernprozeß und den Zeugnissen gemäß § 2 Abs. 1 ist anzugeben, in welchen Fä-

chern der Unterricht in Grundkursen und Erweiterungskursen erteilt worden ist und auf welche Anspruchsebene sich die Benotung bezieht. Noten, die in den Wahlpflichtfächern erworben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Schüler, die die Gesamtschule verlassen, erhalten Zeugnisse gemäß § 2. In Überweisungszeugnisse wird ein Vermerk entsprechend § 16 Abs. 6 aufgenommen.

(3) Auf der Grundlage der Zeugnisnoten wird festgestellt, welche Abschlüsse und Berechtigungen der Schüler erworben hat.

(4) Zeugnisse sind mit dem Hinweis zu versehen, daß erworbene Abschlüsse oder Berechtigungen mit den Abschlüssen oder den Berechtigungen, wie sie an der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium erworben werden, übereinstimmen.

§ 21

Besondere Bestimmung

Für Gesamtschulen, die nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz für die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen an integrierten Gesamtschulen als besondere Gesamtschulen geführt werden, kann der Kultusminister Formen der Fachleistungsdifferenzierung zulassen, die von § 15 Abs. 1 abweichen; insoweit sind § 17 und § 18 entsprechend anzuwenden.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 22

Änderung von Rechtsvorschriften

Die Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 8. November 1978 (GV. NW. S. 552) wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Schüler erhält nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes sowie zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen, eine entsprechende Bescheinigung über die Schullaufbahn oder Informationen zum Lernprozeß.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, daß Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind.“

- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Leistungen in einem im ersten Schulhalbjahr erteilten und vorher als versetzungswirksam angekündigten Halbjahresunterricht sind einzubeziehen, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.“

3. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Schüler kann, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, auf Antrag der Erziehungsberechtigten die vorhergegangene Klasse oder Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluß an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses in die vorhergegangene Klasse oder Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn er in seiner Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr erfolgreich mitzuarbeiten vermag. Die Entscheidung trifft die Versetzungskonferenz. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, daß eine Klasse auch wiederholt werden kann, um einen Abschluß oder eine Berechtigung zu erwerben. § 29 Abs. 3 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.“

4. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Schüler, der nicht versetzt worden ist, kann zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden, wenn dies die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorsieht. Ebenso kann ein Schüler einen Abschluß oder eine Berechtigung nachträglich erwerben. Der Schüler wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn die Verbesserung einer

mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen, oder wenn die Verbesserung einer Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, die Abschluß- oder Berechtigungsbedingungen zu erfüllen.“

5. § 31 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Nach Abschluß der Klasse 9 der Hauptschule oder der Gesamtschule erwirbt der Schüler nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung den Hauptschulabschluß. Dieser berechtigt, wenn auch die sonstigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind, zum Besuch

1. der Klasse 10 Typ A der Hauptschule,
2. des Berufsgrundschuljahres,
3. bestimmter Berufsfachschulen,
4. der Berufsaufbauschule,
5. bestimmter Fachschulen.

Mit dem Hauptschulabschluß kann die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B mit dem Ziel des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - erteilt werden. Nach Abschluß der Klasse 9 der Realschule oder des Gymnasiums wird dem Schüler nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein dem Hauptschulabschluß gleichwertiger Abschluß zuerkannt.

(2) Nach Abschluß der Klasse 10 der Hauptschule oder der Gesamtschule erwirbt der Schüler nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung den Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 -. Dieser berechtigt, wenn auch die sonstigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind, zum Eintritt

1. in das zweite Semester des Vorkurses des Abendgymnasiums,
2. in das dritte Semester der Abendrealschule,
3. in die zweite Hälfte von Vorbereitungslehrgängen zum Erwerb der Fachoberschulreife an Einrichtungen der Weiterbildung nach § 6 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes,
4. in das abschließende Jahr der Berufsaufbauschule.

Nach Abschluß der Klasse 10 der Realschule oder des Gymnasiums wird dem Schüler nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein dem Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - gleichwertiger Abschluß zuerkannt.

(3) Nach Abschluß der Klasse 10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums oder der Gesamtschule erwirbt der Schüler nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife -. Dieser berechtigt, wenn auch die sonstigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind, zum Besuch

1. der Berufsfachschule,
2. der Fachoberschule.

Mit dem Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - kann die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt werden.“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Abschluß der Berufsschule wird dem Schüler ohne Hauptschulabschluß nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein dem Hauptschulabschluß gleichwertiger Abschluß zuerkannt, wenn im Abschlußzeugnis festgestellt wird, daß er die vorgeschriebenen Anforderungen erreicht hat. Entsprechend wird dem Schüler mit Hauptschulabschluß nach Abschluß der Berufsschule ein dem Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - gleichwertiger Abschluß zuerkannt. Entsprechend wird dem Schüler mit Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - nach Abschluß der Berufsschule ein dem Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - gleichwertiger Abschluß zuerkannt.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Schüler, dem vor Eintritt in das Berufsgrundschuljahr die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B mit dem Ziel des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - erteilt worden ist, wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung dieser Abschluß zuerkannt.“

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Abschluß der Berufsfachschule erwirbt der Schüler je nach Schultyp nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife -, eine berufliche Grundbildung oder eine berufliche Erstausbildung und die Berechtigung, die damit verbundene Berufsbezeichnung zu führen.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Nach Abschluß der Berufsaufbauschule wird dem Schüler nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - zuerkannt.“

e) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für den Schüler, der die entsprechenden Bedingungen in der gymnasialen Oberstufe oder in der Höheren Handelsschule erfüllt und den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum erbringt.“

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Nach Abschluß der gymnasialen Oberstufe oder der Höheren Handelsschule mit gymnasialem Zweig wird dem Schüler nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die allgemeine Hochschulreife oder die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt.“

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Abschluß der Abendrealschule wird dem Schüler nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - zuerkannt.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor Abschluß des Abendgymnasiums oder des Kollegs kann dem Schüler nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hauptschulabschluß, der Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - und die Fachhochschulreife zuerkannt werden.“

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

(2) Bis zum Ablauf des Schuljahres 1986/87 gelten für die Gesamtschule abweichend von §§ 17 bis 19 die bisherigen Regelungen zur Leistungsbewertung und zur Vergabe von Abschlüssen fort.

Düsseldorf, den 19. Juli 1984

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwieb

- GV. NW. 1984 S. 412.

223

**Verordnung über die Durchführung des
Graduiertenförderungsgesetzes
(Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen
- GrFV-NW)**

Vom 17. Juli 1984

Auf Grund des § 10 des Graduiertenförderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen - GrFG NW - vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 363) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Höhe des Stipendiums

(1) Das Stipendium nach §§ 2 und 3 des Gesetzes beträgt 1200 DM monatlich (Grundbetrag).

(2) Der Stipendiat erhält zu dem Stipendium einen Zuschlag von 300 DM monatlich (Kinderzuschlag), wenn

1. er und sein Ehegatte mindestens ein Kind zu unterhalten haben und das Einkommen der Ehegatten nach § 4 Abs. 3 24000 DM im Jahr nicht übersteigt,
2. er als Alleinstehender mindestens ein Kind zu unterhalten hat.

(3) Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach dem Gesetz oder erhält der Ehegatte des Stipendiaten eine Förderung für denselben Zweck, so wird der Kinderzuschlag nur einmal gewährt.

(4) Als Kinder gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen.

§ 2

Sach- und Reisekosten

(1) Für Sachmittel, die von der Hochschule oder anderen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, können keine Zuschläge gewährt werden.

(2) Reisekosten umfassen Fahrkosten und erhöhte Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft. Sie sind nach der niedrigsten Stufe des Landesreisekostengesetzes zu berechnen.

(3) Die Zuschläge für Sach- und Reisekosten dürfen in der Regel insgesamt 2000 DM während der Förderungsdauer nicht überschreiten.

(4) Sach- und Reisekosten können unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbeteiligung des Stipendiaten pauschaliert werden; in diesem Fall kann auf den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten verzichtet werden.

(5) Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes erteilt die Hochschule.

§ 3

Berufstätigkeit

Als Berufstätigkeit von geringem Umfang im Sinne von § 6 des Gesetzes gilt eine Tätigkeit bis zu 4 Stunden wöchentlich.

§ 4

Anrechnung von Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten

(1) Einkünfte aus Berufstätigkeiten, die nach § 3 zulässig sind, werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

(2) Andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts werden auf das Stipendium angerechnet, soweit das Jahreseinkommen einen Betrag bei Ledigen von 15000 DM, bei Verheirateten einschließlich des Jahreseinkommens des Ehegatten 24000 DM jährlich übersteigt. Für jedes zu unterhaltende Kind erhöhen sich diese Beträge um 2000 DM pro Jahr. Maßgebend für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölfte Teil der entsprechenden Einkünfte im Kalenderjahr vor der Bewilligung.

(3) Als Jahreseinkommen im Sinne von Absatz 2 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vermindert um die Einkünfte nach Absatz 1 sowie um die festgesetzte Einkommensteuer und Kirchensteuer und um die steuerlich anerkannten Versorgungsaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr.

(4) Macht der Antragsteller glaubhaft, daß das Jahreseinkommen im Sinne von Absatz 3 im Förderungszeitraum voraussichtlich geringer sein wird als das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung, so wird dieses Einkommen bei der Berechnung des Stipendiums zugrundegelegt. Das Stipendium wird insoweit un-

ter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Jahreseinkommen im Förderungszeitraum endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(5) Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach diesem Gesetz, so werden Einkünfte nach Absatz 2 bei dem Stipendiaten angerechnet, der die Einkünfte erzielt.

(6) Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 100 DM führen. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderungen wirksam werden; das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen wirksam geworden sind.

§ 5

Durchführung der Anrechnung

(1) Der Bewerber oder der Stipendiat ist verpflichtet, seine und die Einkommensverhältnisse seines Ehegatten der Hochschule mitzuteilen und die in § 4 Abs. 4 bezeichneten Veränderungen anzuzeigen. Er weist die Einkommensverhältnisse durch Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers, durch Steuerbescheide oder in anderer geeigneter Form nach. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen; in diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. § 4 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Von der Anrechnung des Einkommens ist im Einzelfall abzusehen, wenn und soweit sie eine unbillige Härte bedeuten würde, insbesondere, wenn das Einkommen als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist.

(3) Der sich aus der Berechnung nach § 4 ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100 DM, so wird ein Stipendium nicht gewährt.

§ 6

Vergabe der Förderungsleistungen

Die Förderungsleistungen werden auf Antrag von den Hochschulen vergeben. Die Anträge sind an die Hochschulverwaltung zu richten.

§ 7

Vergabekommission

(1) Jede wissenschaftliche Hochschule und Kunsthochschule bildet eine Vergabekommission. Ihr gehören an:

1. bei wissenschaftlichen Hochschulen der Rektor oder ein von ihm bestellter Vertreter, bei den Kunsthochschulen der Leiter oder sein Stellvertreter,
2. zwei Professoren,
3. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder ein künstlerischer Mitarbeiter,
4. ein Student mit abgeschlossenem Hochschulstudium.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter gemäß Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden auf Vorschlag des Senats vom Rektor bzw. Leiter der Hochschule bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreter gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 beträgt zwei Jahre, des Mitgliedes und seines Stellvertreters gemäß Absatz 1 Nr. 4 ein Jahr; Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen; gleiches gilt für den Stellvertreter.

§ 8

Aufgabe der Vergabekommission

(1) Die Kommission stellt fest, ob im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes vorliegen. Sie

setzt die Förderungsdauer nach § 2 Abs. 3 und 4 des Gesetzes fest und beurteilt die Notwendigkeit der Gewährung von Zuschlägen für Sach- und Reisekosten und prüft den Abschlußbericht. Der Fachbereich, dem das beabsichtigte Promotionsvorhaben oder künstlerische Entwicklungsvorhaben zuzuordnen ist, ist zu beteiligen.

(2) Die Vergabekommission wirkt in der Hochschule auf eine Unterstützung der Graduiertenförderung in Forschung und Lehre, künstlerischen Tätigkeiten und künstlerischen Entwicklungsvorhaben hin.

§ 9

Dauer der Bewilligung

(1) Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Auf Antrag des Stipendiaten ist bei Grundstipendien vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu entscheiden, ob eine Fortsetzung der Förderung gerechtfertigt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Stipendium für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann oder danach der Übergang in eine andere Förderungsform zu erwarten ist.

(3) Die Bewilligung endet spätestens:

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
2. mit Beendigung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens,
3. mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat eine nicht mit § 3 zu vereinbarende Berufstätigkeit aufnimmt.

(4) Unterbricht der Stipendiat sein wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben, so unterrichtet er die Hochschule unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen 1ortgezahlt werden. Zeigt der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden; die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche oder künstlerische Vorhaben in der verbleibenden gesetzlichen Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so ist über die Verlängerung der Bewilligung in dem Verfahren nach § 11 zu entscheiden; die Verlängerung kann mit einer Weiterbewilligung verbunden werden.

(5) Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach ihrer Entbindung, wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von zwei Dritteln weitergezahlt. Die Bewilligungsdauer verlängert sich um die Hälfte des Zeitraums dieser Unterbrechung.

§ 10

Erstmalige Bewilligung des Stipendiums

(1) Bei Anträgen auf Grundstipendien und Stipendien für künstlerische Entwicklungsvorhaben sind die bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen und die Vorarbeiten für das Vorhaben zu erläutern und ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm vorzulegen. Bei Anträgen auf Abschlußstipendien muß ein Arbeitsplan überprüfbare Angaben über den Stand des wissenschaftlichen Vorhabens, die von dem betreuenden Professor oder Privatdozenten zu bestätigen sind, sowie ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm enthalten.

(2) Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die von zwei Professoren oder Privatdozenten zu erstatten sind.

§ 11

Weiterbewilligung des Stipendiums

(1) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums nach dem ersten Bewilligungszeitraum legt der Stipendiat einen Arbeitsbericht vor, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für den Abschluß des Vorhabens ergeben. Ohne Vorlage des Arbeitsberichts darf die Weiterbewilligung nicht ausgesprochen werden. Anträge auf Verlängerung des Stipendiums in besonderen Fällen nach § 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes sind zusätzlich zu begründen.

(2) Der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht ein Gutachten über die von dem Stipendiaten bisher erbrachten Leistungen ab. Die Vergabekommission kann das Gutachten eines weiteren Professors oder Privatdozenten verlangen.

§ 12

Widerruf des Stipendiums

Die Feststellung, daß der Stipendiat sich nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat, wird von der Vergabekommission nach Anhörung des Stipendiaten getroffen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juli 1984

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1984 S. 416.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-881 X